



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XXVI. Ravensburgische Differentien in Puncto Religionis. De Statu Publico in Civitatibus Mixtæ Religionis. Status Anni 1624. ist die Norma decidendi: Jst dabey bloß auf das Factum Possessionis zu ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Dec.

ligen Dingen zu befriedigen. Wie ich dann hingegen um dasjenige, so mir gut gethan werden möchte, des Herrn Reichs-Pfennigmeisters ordentliche Quittung hinaus zu geben erbötig bin.

1650.  
Dec.

Damit Ich aber desto eigentlicher wissen möge, worauf Ich mich dies Orts zu verlassen, so habe Ich der Fürstlichen Durchlaucht, Erb-Herzog Ferdinand Carlis zu Oesterreich etc. Meines Gnädigsten Herrn, Amman zu Altenburg, Herrn Francisco Abbeck, meinem besonders lieben Freund, Befehl und Gewalt aufgetragen, daß Er sich meinewegen bey den Herren einstelle, derselben Resolution vernehmen, auch wegen Abführung Ihrer Angehörnis nach billigen Dingen sich mit Ihnen vergleichen solle, ganz freund- und diensflich bittend, Sie wollen Ihn gutwillig anhören, und sich nach Inhalt der Kayserlichen Anweisung-Schreiben also schleunig und willfährig erklären, wie mein sonderbahr gutes Vertrauen zu Ihnen stehet, und ich es in andere Wege ferner um die Herrn und Dero gemeines Stadtwesen nach Möglichkeit zu verdienen begehre, Götlicher Obhut damit Uns allerseits wohl befehlende.  
Datum Inspruck den 23. Nov. 1650.

Meiner Hochgeehrten Herrn

Dienst und gutwilliger  
Isaac Vollmar, D.

Copia Schreibens

Herrn Isaac Vollmars, Obristen  
Hoff-Canzlers zu Inspruck.

An die Stadt Lindau.

§. XXVI.

Ravenspur-  
gische Diffe-  
rentien  
zwischen  
den Catholi-  
cis und Ev-  
angelicis.

Die folgenden beeden Tage, 3 und 4 Dec. wurden mit Berührung anwesender Partheyen, in den Restitutions-Sachen, zugebracht; Insonderheit die Catholische zu Ravensburg contra die Evangelische daselbst betreffend. Solcher Handel beruhete vornehmlich auf 4. Haupt-Puncten; 1) auf Redintegrirung der Copuciner; 2) auf Wiederverbauung ihres von dem Schwedischen General Douglas ruinirten Klosters; 3) auf etlichen unterschiedlichen Gravaminibus, meist in Politicis; 4) Auf Restitution des durch den Schwedischen General-Douglas von dem Catholischen Rath daselbst erpresseten Reverfus. Der Catholicorum Fundamenta bestunden ratione dieser 4 Puncten auf folgenden Momentis: Quoad Primum sey das Principium fest zusetzen, daß in Civitatibus mixtæ Religionis in allen Fällen, ausser denen Causis Ecclesiasticis & Spiritualibus, beede Religions-Berwardte, Catholici & Protestanten, mit einander nur einen einzigen Stand zusammen ausmachen, und daß kein Theil ohne des andern Consens dies-

falls etwas anordnen könne: hingegen, quoad Ecclesiastica, müsse jeder Parthey zugelassen und vergünstiget seyn, das Exercoitium ihrer Religion aufs beste in Acht zu haben und zu befördern: Nun sey aber bey dem iezigen Zustand von Deutschland nicht wohl möglich, daß die Catholici das Exercoitium ihrer Religion auf andere Art befördern, noch solches in esse erhalten köndten, als durch Ordens-Personen, und zwar solches aus dieser Ursach, weil sie keine qualificirte Layen-Priester jeso mehr finden könten, indeme die Mittel bey dem bisherigen langgen Krieg alle darauf gegangen wären, daß Niemand seine Kinder zum Studiren habe halten können, ausser was etwa noch in den Eldstern geschehen sey; Indem aber die Ordens-Leute den Brauch hätten, die besten Subjecta an sich zu ziehen; so erfolge daraus, daß es nicht wohl möglich sey, mit nothdürfftigen Layen-Priestern jeso aufzukommen; hingegen würde sehr unbillig seyn, wann man die Catholischen der Ends, da Sie keiner Layen-Priester habhafft werden köndten, an ihrem Religions-Exercoitio hindern, und durch Ab-

Mangel eb-  
riger Layen-  
Priester.

haltung

De Statu Pu-  
blico in Civi-  
tatibus Mix-  
tis.

1650.  
Dec.Status Anni  
1624. ist die  
alte Regul  
und Norm.

haltung der Ordens-Persohnen Ihnen  
Ihren Seelen Trost nehmen wolte.

Hierwider regerirten die *Evangelici*  
und sagten, das *Instrumentum Pacis*  
rede ganz klar und deutlich in *Articulo*  
*V. §. Terminus a quo Restitutionis 2. II.*  
das in *Civitatibus tam mixta quam*  
*unius Religionis* der *Status Anni 1624.*  
in allen Dingen in Acht zu nehmen sey:  
Weil nun Die *primo Januarii 1624.* keine  
Capuciner zu Ravenspurg gewesen  
wären; so hätte man Sie jeso auch nicht  
wieder einzunehmen, zumahl die Christ-  
liche Religion nicht auf die Capuciner  
fundirt, sondern viele Hundert Jahre  
auch in Ravenspurg bestanden sey, ehe  
man alda eines Capuciners-Wissen-  
schafft gehabt habe.

*Catholici* aber replicirten dagegen:  
Sie hätten gleichwohl Anno 1624. gleich  
anderen *Catholischen* Ständen das *Jus*  
*introducendi Novos Ordines* gehabt, wel-  
ches *Jus* Ihnen durch das *Instrumen-*  
*tum Pacis* nicht genommen worden sey,  
auch mit Bestand nicht habe genommen  
werden können, weil Ihnen ja libera *Fa-*  
*cultas* zugestanden sey, solches *Jus* nach  
Belieben entweder zu exerciren, oder zu  
unterlassen: Hingegen, da Ihnen vergön-  
net sey, überhaupt das Beste Ihres *Reli-*  
*gions-Exercitii* zu befördern; so mü-  
ste auch dieses *Jus introducendi Novos*  
*Ordines* Ihnen nothwendig *compe-*  
*tiren.*

Hierwider aber versetzten *Evangelici*,  
das *Instrumentum Pacis* rede bloß  
und allein von dem *Facto*, und keines we-  
ges von dem *Jure Possessionis*, und hätte  
man durch die *Determinationem Pri-*  
*mi Januarii Anni 1624.* die *Jura* und  
deren *Possessiones* bloß einig und al-  
lein *ad Statum dicti Diei*, & *ad Fa-*  
*ctum nudum* restringirt, daher nicht  
das *Jus*, sondern lediglich *Factum & Pos-*  
*sessio* anzusehen sey.

*Quoad Secundum*, die *Demolition*  
des *Capuciner* Closters betreffend,  
kundirten sich *Catholici* in einer *Signa-*  
*tur*, welche die *Subdelegirte* ausgestellt  
hätten, des *Innhalts*, das das *Capu-*  
*ciner-Closter* zu Ravenspurg in *Statu*  
*quo*, bis zu *Erörterung* der *Question*,  
de *Civitatibus Mixtis*, verbleiben solle;  
So hätten die *Reichs-Deputati* zu

Nürnberg in eandem *Sententiam* ge-  
schrieben, das das *Closter Qv.* nicht de-  
molirt werden solle; Und wäre an sich  
ein *atrox & barbarum Facinus*, wohl  
erbaute Gottes-Häuser in *Friedens-*  
*Zeiten* hernieder zu reißen, daher es noth-  
wendig wieder aufgebauet werden mü-  
ste.

*Evangelici* antworteten darauf: das  
*Factum Demolitionis* hätten nicht Sie,  
sondern die *Schweden* unter dem *Com-*  
*mando* des *General Douglas* gethan,  
wie dann dieser sowohl die *Catholische* als  
*Evangelische* Bürger zu Ravenspurg ge-  
nöthigt, und mit Gewalt gezwungen habe,  
das Sie das *Closter* herunter reißen müs-  
sen: Über dieses, wann, nach dem *Fa-*  
*cto Possessionis* die *Primo Januarii*  
1624. *habita*, die *Capuciner* ohnehin aus  
Ravenspurg zurück bleiben müsten, weil  
Sie zu selbiger Zeit dergleichen *Factum*  
*Possessionis* vor sich nicht allegiren kö-  
nten, so wäre das *Closter* ja nichts nütze,  
und müste ohnehin, wann es auch noch  
stände, wieder in *Abgang* kommen, da-  
hero vel ex hoc *Capite* der *General*  
*Douglas* sein *Factum* justificiren könte;  
Endlich sey auch in der mit den *Capuci-*  
*ner* ehelin aufgerichteten *Capitulation*  
*Articulo 2.* ausdrücklich versehen, das,  
wenn das *Closter* quocunque *Modo*  
ruinirt werden solte, selbiges nimmermehr  
restaurirt werden, sondern der *Platz* an  
die *Gemeinde* wieder heimfallen solle.

*Quoad Tertium*, den *Punctum Gra-*  
*vaminum* betreffend, erinnerten *Evangelici*,  
das man dasjenige davon separiren  
müsse, was bereits bey der *Restitutions-*  
*Commission* decidirt sey; Gestaltet  
man über das, was noch nicht decidirt  
wäre, das *Decisum* wohl leyden könne.  
Hingegen wollten *Catholici* alles von neu-  
en revidirt haben, aus Ursachen, das  
etliche *Casus contra Instrumentum Pa-*  
*cis & Statum Anni 1624.* decidirt wor-  
den wären. Endlich

*Quoad Quartum*, den *Revers* betref-  
send, erwiederten *Evangelici*: Sie hät-  
ten solchen nie begehrt, sondern kömmt  
sich an dem *Instrumento Pacis*, *Kayser-*  
*lichen* *Edicten*, *Arctiore exequendi*  
*modo* und *Executions-Recess* gar wohl  
begnügen, und also auch geschehen lassen,  
das *Catholici* solche *Reversalen* von  
denen

1650.  
Dec.Zufließ auf  
das Factum,  
nicht aber auf  
das Jus zu se-  
hen.Um Resti-  
tution des  
Capuciner-  
Closters bey  
Ravenspurg.Illo modo  
et cetera  
et cetera  
et cetera

1650.  
Dec.

denen Schweden, die Ihnen selbige abgefordert hätten, wieder ablangeten. Man konte zwar wegen der unter den Ravenspurgern gefundenen Erbitterung über die geschene Demolition des Capuciner-Closters zu keinem gewissen Schluß kommen: jedoch übernahm der Chur-Bayerische Gesandte, bey einer

des Nachmittags gehaltenen Privat-Conferenz, denen übrigen Catholischen zuzureden, daß Sie durch das nichtig angezogene *Jus Possessionis* kein Loch in das Instrumentum Pacis machen, sondern nach dem wahren Sinn und deutlichen Buchstaben desselben mit den Evangelicis hierunter gebähren möchten.

1650.  
Dec.

## §. XXVII.

Augsburgische  
Differentien.

Wegen Theilung der Waisen-Kinder.

Von den Annis Discretionis.

P. Marcellus  
und D. Dillherrs Bedenken darüber.

Sonnabends den 7. Decembr. kamen die noch rückstelligten Augsburgischen *Differentien* vor, welche in 4. Punkten bestunden: 1) war ein Streit über 4. Waisen-Kinder, welche aus dem Catholischen in das Evangelische Waisen-Haus zu Augsburg vor einem Jahr, sub Conditione Libertatis Conscientia, abgefolget worden waren, bishero aber etlich und 20. Wochen, sub Nomine Catechisationis & Informationis, veripert gewesen; selbige 4. Kinder pretendirten die Catholici, daß Sie heraus gegeben, und ihnen freigestellt werden sollte, welche Religion Sie nunmehr annehmen wollten: Die Augsburgische *Confessions-Verwandte* aber verweigerten solches zu thun, weil die Kinder noch zu jung, und resp. nur 14. 12. und 10. Jahre alt wären, mithin die *Annos Discretionis* noch nicht erreicht hätten. Dieser Streit veranlassete auf die Erörterung der Frage überhaupt zugebenken:

„An determinari possit certus annorum numerus, quo Pueri vel Adolescentes sufficientem censeantur habere discretionem Romano-Catholica vel Augustanae Confessionis? Die Catholici wollten sich dazu nicht verstehen, vorgehend, Sie könnten per Conscientiam solche Frage nicht determiniren: Es schlugen aber endlich dieselben selbst vor, beydersets Geistliche, weil in deren Profession diese Sache eigentlich einschlage, darüber zu vernehmen, woren auch die Evangelici, doch citra Causa Prajudicium & saltem pro Informatione, willigten, und wurde Catholischer Seits ein Jesuit zu Bamberg, Nahmens Pater Marcellus, der einen grossen Nahmen eines besonders friedfertigen Manns hatte, von Seiten der Evangelicorum aber der Senior zu Nürnberg

berg D. Dillherr vorgeschlagen, welche Ihre Meinung über obgedachte Frage, nach denen Ansaagen sub N. I. & II. dar-

auf eröffnen, und hatten die Catholici selbst kein Bedenken, des D. Dillherrns Bedenken, wegen der darinnen gezeigten Erudition, zu preisen. Der 2) Punkt der Augsburgischen Sache betraff den Mißbrauch des Raths-Siegels, welches die Catholischen bishero auch in denenjenigen Angelegenheiten, so Sie ganz alleine angegangen, gebraucht hatten, dergleichen die Evangelici Ihnen nicht geständig seyn, noch zu heissen, dagegen 3) die Catholici nicht verstaten wollten, daß die Evangelischen Geistlichen zu Augsburg vom Umgeld und anderen Extraordinari-Beschwerden befreyet seyn sollten, welche Exemption Ihnen doch leßthin auf dem Convent zu Nürnberg, aus der Ursache, zu erkannt worden war, weil dagegen die Evangelischen zu Augsburg die Carmeliter-Münche, welche doch Anno 1624. in der Stadt nicht gewesen waren, amore Pacis zu dulden sich erklärt hatten.

4) Beschwehrten sich die Evangelischen, daß zwischen denen beyden Monathen Martio und Augusto 1650. als dem *Termino decretæ Restitutionis Orphanorum & emanatæ desuper Citationis a Commissariis*, 6. von Evangelischen Eltern gebohrne Waisen-Kinder von den Catholischen waren auf die Seite geschafft worden, welche doch mit in die Restitution gehöreten, und daher exhibitirt werden sollten. Weil aber nur von Catholischer Seite allein ein Secretarius, Nahmens Dillre, vorhanden war; so konte man abkenne altera Parte in der Sache nicht verfahren, daher auch die Gesandten Anstand nahmen in das Begehren zu willigen, daß obgedachten Waisen-Kindern

N. I. &amp; II.

Vom Mißbrauch des Augsburgischen Raths-Siegels.

Umgeldes Befreyung der Evangelischen Geistlichen zu Augsburg.